



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet Geilenkirchen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 11.12.2025

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 419), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes**

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes	
Reihengrab	
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.675,07 €
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.892,54 €
Urnensreihengrab	1.140,09 €

**§ 3
Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes**

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabs bzw. eines Urnengrabs	
Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte	1.990,75 €
- als Tiefengrab	1.990,75 €
Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage je Grabstätte	1.990,75 €
- als Tiefengrab	1.990,75 €
Doppelwahlgrab	2.148,59 €
Dreifach-Wahlgrab	2.580,03 €
Vierer-Wahlgrab	2.874,67 €
5er-Wahlgrab	3.169,31 €
6er-Wahlgrab	3.463,95 €
7er-Wahlgrab	3.758,59 €
8er-Wahlgrab	4.053,23 €
Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	1.819,76 €
Gebühren für die Grabnutzung inkl. Pflege und Investitionskosten	
Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	2.156,76 €
Nutzungsrecht an einem Bodendeckergrab	2.128,89 €
Nutzungsrecht an einem Bodendeckertiefengrab	2.128,89 €
Nutzungsrecht an einem Bodendeckerurnengrab	1.224,14 €
Nutzungsrecht an einem Urnenbaumgrab	1.191,25 €
Für Bestattungen im muslimischen Grabfeld	1.815,37 €

§ 4 Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrbastätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr wie für die Erstverleihung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Umwandlung

Wird ein Wahlgrab vor Ablauf der Ruhefrist in ein Bodendeckergrab umgewandelt, entstehen bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende Gebühren:

Für das Abräumen des Grabs	
Kosten je Stunde Abräumen des Grabs inkl. Umsatzsteuer (inkl. Fuhrpark, Material und Verwaltungskosten)	81,48 €

und

für die Herrichtung des jeweiligen Bodendeckergrabes	
Grabart	Kosten je Herrichtung (einmalig)
Bodendeckergrab	319,75 €
Bodendeckertiefengrab	319,75 €
Bodendeckerurnengrab	134,96 €

und

für die Grabpflege des jeweiligen Grabs	
Grabart	Kosten je Jahr und Grab
für Urnengrab in einem Kolumbarium	0,51 €
für Bodendeckergrab	7,88 €
für ein Bodendeckertiefengrab	7,88 €
für ein Bodendeckerurnengrab	3,33 €
für ein Urnenbaumgrab	2,56 €

§ 6 Verlängerungsgebühr

- (1) Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.
- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabs fällig.

§ 7 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

Bestattungsgebühren	
Bestattungsgebühren	Gebühren
Bestattungen:	
für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	313,93 €

<i>Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in</i>	
Reihengrabstätten	574,27 €
Wahlgrabstätten und Bodendeckergrabstätten bei Neuanlegung	574,27 €
bei bestehenden Grabstätten	574,27 €
Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	639,35 €
Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	639,35 €
<i>für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in</i>	
Reihengrabstätten	574,27 €
Wahlgrabstätten und Bodendeckergrabstätten bei Neuanlegung	574,27 €
bei bestehenden Grabstätten	574,27 €
Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	639,35 €
Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	639,35 €
für Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern, Urnengräbern, bestehenden Wahlgräbern und Baumgräbern	248,85 €
für Beisetzung der Asche ohne Urne im Aschengrab	118,68 €
für Beisetzung durch Verstreutung der Asche auf dem Aschenfeld	118,68 €
für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien	183,77 €

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkens, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreutung der Asche, Verschließung des Kolumbariums.

§ 8 Benutzung der Trauerhallen

Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen betragen:

Trauerhallengebühren	
Trauerhalle/Aussegnungshalle	Gebühren
Trauerhalle Geilenkirchen	339,93 €
Trauerhalle Gillrath	274,66 €
Trauerhalle Grottenrath	267,54 €
Trauerhalle Immendorf	265,32 €
Trauerhalle Teveren	251,55 €
Trauerhalle Würm	313,54 €

§ 9
Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabs erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten. Bzgl. der Kostenhöhe wird auf § 12 dieser Satzung verwiesen.

§ 10
Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

Verwaltungsgebühren	
Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis (Verwaltungsgebühren)	Gebühr
zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein	30,20 €
zur Aufstellung eines Grabdenkmals	30,20 €
zur Herstellung einer Grabeinfassung	15,10 €
zur Aufstellung einer Grabplatte	20,13 €
zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung	15,10 €
Gebühr für Urnenversand	10,06 €
Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	30,20 €
Adressermittlung	15,10 €
Anschreiben zur Anforderung zur Befestigung des Grabsteins	45,31 €

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 11
Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 5 der Friedhofssatzung

Berechtigungskarte Gültigkeitsdauer 1 Tag	15,10 €
Berechtigungskarte Gültigkeitsdauer 1 Jahr	15,10 €

§ 12
Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung, inklusive in Anspruch genommener Fahrzeuge, Material und Verwaltungskosten.

Die Kosten je Stunde betragen 81,48 € inkl. 19 % Umsatzsteuer. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die Pflege der vorzeitig abgeräumten Gräber erhoben.

§ 13
Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Entrichtung der Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunde und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 15
Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 16
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2024 außer Kraft.